

**Antragsunterlagen zur pauschalen Förderung
von Selbsthilfekontaktstellen auf Landesebene
durch die GKV Selbsthilfeförderung Mecklenburg-Vorpommern
für das Förderjahr 2026
gemäß § 20h SGB V**

Damit die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände über eine Förderung entscheiden können, ist Ihre Mitwirkung gesetzlich vorgeschrieben (vergleiche § 60 SGB I). Die folgenden Angaben werden für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages auf Förderung nach § 20h SGB V benötigt (vergleiche Antragsunterlagen). Eine fehlende Mitwirkung kann zur Ablehnung Ihres Antrages führen.

Reichen Sie deshalb den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen nur vollständig ausgefüllt und unterschrieben von **zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertreter** ein.

Änderungen im Antragsvordruck sind nicht zulässig.

Zu den Antragsunterlagen gehören die nachstehenden Anlagen:

- Antrag
- Anlage 1: Strukturhebungsbogen
- Anlage 2: Aktivitäten 2026
- Anlage 3: Merkblatt (zum Verbleib)
- Anlage 4: Informationen zur Datenverwendung (zum Verbleib)
- Anlage 5: Selbsthilfe in der digitalen Welt (zum Verbleib)
- Anlage 6: Neutralitätserklärung (zum Verbleib)
- Anlage 7: Anforderungen an Datenschutz (zum Verbleib)

**Antragsfrist für die Einreichung des Förderantrages ist der
31. Dezember 2025 für das Förderjahr 2026
(Posteingangsstempel bei der AOK Nordost)**

Antrag auf pauschale Förderung der Selbsthilfekontaktstellen auf Landesebene gemäß § 20h SGB V für das Förderjahr 2026

Name der Selbsthilfekontaktstelle:

Name der Förderempfängerin/des Förderempfängers:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

Email:

Internet:

Bankverbindung:

Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC: (S.W.I.F.T.)

Ansprechperson der Selbsthilfekontaktstelle bei eventuellen Rückfragen zum Antrag:

Name:

Telefon:

Fax:

Email:

Gesamtfinanzierung

Hinweis

Die Spalte IST bezieht sich auf die voraussichtlichen Gesamtwerte für das ablaufende Jahr.

Die Spalte PLAN bezieht sich auf die geplanten Gesamtwerte des Jahres, für das dieser Antrag gestellt wird. Die Haushalte müssen ausgeglichen sein.

Es muss jede Zeile ausgefüllt werden (keine Leerfelder). Trifft eine Position nicht zu, ist sie mit 0,00 zu beziffern. Notwendige Erläuterungen bitte auf gesondertem Blatt beifügen.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt (Anlage 4).

Gesamtausgaben in EUR – für das ablaufende Jahr (IST) und – die für das Förderjahr geplant sind (PLAN)	IST 2025	PLAN 2026
Personalausgaben Löhne/Gehälter Personalnebenkosten (z. B. Sozialabgaben)		
Miet- und Nebenkosten für Kontaktstelle für andere Räumlichkeiten (bitte erläutern)		
Büroausstattung/-sachkosten Porto, Telefon, Fax, Internet, digitale Angebote u. Anwendungen Anschaffung/Ersatz von Mobiliar und technischen Geräten		
Regelmäßige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (u. a. Mitgliederzeitung, Newsletter, Flyer, Social Media Auftritte)		
Regelmäßige Aktivitäten/Veranstaltungen (inkl. Fahrt/ Übernachtungs-kosten) (bitte in Anlage 2 "Aktivitäten" erläutern) Schulungen/Fortbildungen Gremiensitzungen Tagungen, Kongresse, Messen		
Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen sowie Fachverbände		
Weitere Sachkosten (u.a. Steuer- u. Rechtsberatungskosten, Kontoführung, Haftpflichtvers., Wissensmanagement) (bitte ggf. auf gesondertem Blatt erläutern)		
Ausgaben für Projekte		
Sonstige Ausgaben z. B. gesetzlich notwendige Rückstellungen (<u>nicht Rücklagen</u>) Bitte auf gesondertem Blatt erläutern. (bitte den Hinweis im Kasten am Ende von Seite 3 beachten)		
Gesamtsumme		

Rücklagen

Der Antragsteller hat:	EUR
freie Rücklagen in Höhe von (bitte den Hinweis im Kasten am Ende von Seite 6 beachten)	
zweckgebundene Rücklagen in Höhe von <i>Bitte Zweck benennen:</i>	
Gesamtrücklagen in Höhe von	
☐ Der Antragsteller hat keine Rücklagen (<i>wenn ja, bitte links in dieser Zeile das Kästchen ankreuzen</i>)	

Gesamteinnahmen in EUR – für das ablaufende Jahr (IST) und – die für das Förderjahr geplant sind (PLAN)	IST 2025	PLAN 2026
Eigene Mittel Mitgliedsbeiträge Rückstellungen (<i>Hinweis siehe unten</i>) Einnahmen von Dachverbänden Einnahmen aus Zweckbetrieb (z. B. aus Verkauf von Produkten) Entnahme aus Rücklagen (<i>Hinweis siehe unten</i>) Weitere Einnahmen u. a. Zinserträge, Erbschaften, eigene Förderkreise oder Fördervereine oder Ä.		
Summe eigene Mittel		
Fremde Mittel Öffentliche Hand (institutionell/pauschal und Projektförderung) Bundesmittel (z. B. von Bundesministerien) Landesmittel (z. B. von Landesministerien) Kommunale Mittel (z. B. von Städten und Gemeinden)		
Zuschüsse der GKV (Pauschalförderung)		
Restmittel aus der Pauschalförderung des Vorjahres		
Zuschüsse der GKV (Projektförderung)		
Zuschüsse sonstiger Sozialversicherungsträger (institutionell/pauschal und Projektförderung) Rentenversicherung Pflegeversicherung Sonstige Versicherungsträger		
Sonstige Einnahmen Sponsoring (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinprodukte-Hersteller) Erhaltene Leistungen Dritter (z. B. geldwerte Dienstleistungen) Sonstige Einnahmen (z. B. Aktion Mensch / Lotterien / Bußgelder, Spenden, Stiftungen)		
Summe fremde Mittel		
Summe Gesamteinnahmen		

Bitte tragen Sie hier ein, in welcher Höhe Sie Fördermittel beantragen

Höhe der beantragten Fördermittel in EUR

Hinweis (siehe Seite 2)

Rückstellungen: „Rückstellungen sind nach Handelsrecht Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen, die hinsichtlich ihrer Entstehung oder Höhe ungewiss sind. Durch die Bildung der Rückstellungen sollen die später zu leistenden Ausgaben den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet werden.“ (Quelle: Gablers Wirtschaftslexikon)

Rücklagen: unter Rücklagen werden Reserven in Form von Eigenkapital verstanden. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen. Bitte hierzu eine gesonderte Anlage beifügen. Bei Selbsthilfeorganisationen, die neben den Aufgaben der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe soziale Dienstleistungen erbringen und aus diesen Betätigungen über freie Rücklagen verfügen, reicht bei der Antragstellung der Hinweis, dass diese Rücklagen aufgrund der Komplexität und des Umfangs dieser Aufgaben nicht für die Finanzierung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit eingebracht werden können.

Sind außergewöhnliche Veränderungen für das Antragsjahr 2026 zu erwarten, z.B. Einnahmen (Erbenschaften o.a.) oder Einnahmeausfälle?

ja nein
(wenn ja, bitte erläutern)

Folgende Anlagen sind diesem Antrag beigelegt und auszufüllen (bitte ankreuzen)	ist beigelegt	wird nachgereicht bis*
1) Verwendungsnachweis des Vorjahres a) Selbsthilfe-Tätigkeitsbericht des Vorjahres b) Zahlenmäßiger Nachweis des Vorjahres		
2) Strukturhebungsbogen (einschließlich der Ausweisung von Personalstellen)		
3) Erläuterung von Rücklagen (sofern diese bestehen und nicht als eigene Mittel eingesetzt werden) (vgl. Hinweis auf Antragsseite 3)		
4) Aktivitäten 2026 (Anlage 2)		

* Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die gekennzeichneten Unterlagen rechtzeitig vor der Fördermittelgabe vorliegen.

Der Antragsteller erklärt, dass

- die Angaben im Antrag richtig und vollständig sind
- er über eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung und eine entsprechende Verwaltung verfügt
- die Informationen zur Datenverwendung (Anlage 4) zur Kenntnis genommen wurden
- die Hinweise zur Selbsthilfe in der digitalen Welt berücksichtigt werden (Anlage 5)
- die Grundsätze zur Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit (Anlage 6) anerkannt werden
- die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet wird (Anlage 7).

Mit der Unterschrift bestätigt die Selbsthilfekontaktstelle ihre Antragstellung auf Pauschalmittel gemäß § 20h SGB V. Der Antragsteller verpflichtet sich weiter, die finanziellen Zuschüsse der Krankenkassen/-verbände zweckgebunden gemäß § 20h SGB V zu verwenden. Die Krankenkassen/-verbände behalten sich im Einzelfall vor, detaillierte Nachweise über die Mittelverwendung beim Förderempfänger anzufordern und die ordnungsgemäße Verwendung der pauschalen Fördermittel zu prüfen. Bei vorsätzlich falschen oder grob fahrlässigen Angaben sind die Krankenkassen/-verbände berechtigt, die finanziellen Zuwendungen zurückzufordern.

Ort, Datum

1. Rechtsverbindliche Unterschrift (und ggf. Stempel)

Ort, Datum

2. Rechtsverbindliche Unterschrift (und ggf. Stempel)

Strukturerhebungsbogen für Selbsthilfekontaktstellen

Stand der nachstehenden Angaben:

(Datum)

- 1. Name der Selbsthilfekontaktstelle:**

Anschrift:

Ansprechperson der Selbsthilfekontaktstelle:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

Öffnungs- bzw. Sprechzeiten der Selbsthilfekontaktstelle (Tag und Zeit):

- 2. Trägerin/Träger der Selbsthilfekontaktstelle (falls abweichend von Punkt (1):**

Anschrift der Trägerin/des Trägers:

Rechtsverbindliche Ansprechperson der Trägerin/des Trägers (Name und Funktion):

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

- 3. Gründungsjahr der Selbsthilfekontaktstelle:**

4. Verfügt die Selbsthilfekontaktstelle über hauptamtliches Personal?

(Beschäftigungsverhältnis mind. ein Jahr):

Person	Arbeitszeit Std./wöchentl.	Berater(in)/Verwaltungskräfte
a)		
b)		
c)		
d)		

5. Betreut die Selbsthilfekontaktstelle eine Zweigstelle/Außenstelle?

Ja Nein

Wenn ja, wo und in welchem zeitlichen Umfang? (ggf. Anlage beifügen)

6. Ist für die MitarbeiterInnen der Selbsthilfekontaktstelle die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen vorgesehen?

Ja Nein

7. Erfolgt im aktuellen Förderjahr voraussichtlich eine Förderung Ihrer Selbsthilfekontaktstelle durch die öffentliche Hand?

Ja Nein

8. Einzugsbereich der Selbsthilfekontaktstelle

a) Bitte nennen Sie die/den Region, Bezirk, Kreis, Stadt:

b) Anzahl der EinwohnerInnen im Einzugsbereich:

c) Anzahl der gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen im Einzugsbereich:

9. Ist die Selbsthilfekontaktstelle grundsätzlich für alle Interessenten/Bürger offen?

Ja Nein Nur für Mitglieder des Trägers

Wenn nein, bitte Begründung angeben:

10. Über welche Angebote verfügt die Selbsthilfekontaktstelle und welche Aktivitäten führt sie regelmäßig im Interesse von krankheitsbezogenen Selbsthilfegruppen durch (z.B. Durchführung Selbsthilfetag) **Bei Bedarf bitte auf gesondertem Blatt erläutern!**

- 11. Ist die Selbsthilfekontaktstelle neutral ausgerichtet?** (keine parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung, keine Verfolgung kommerzieller Interessen)

Ja Nein

Wenn nein, bitte erläutern:

- 12. Arbeitet die Selbsthilfekontaktstelle indikationsgruppenübergreifend?**

Ja Nein

Wenn nein, bitte Spezialisierung nennen:

- 13. Wie stellen Sie das fachliche, eigenständige, institutionelle Profil Ihrer Selbsthilfekontaktstelle in der Öffentlichkeit dar?** (z.B. durch ein Leitbild, Jahresbericht)

- 14. Erfolgt eine aktive Mitarbeit Ihrer Selbsthilfekontaktstelle in der Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfekontaktstellen?** (hierzu zählt nicht allein die Teilnahme an Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfekontaktstellen)

Ja, in folgender Form:

Nein, weil:

- 15. Erfolgt ein Hinweis auf die Förderung durch die GKV Selbsthilfeförderung MV?**

Ja Nein

Wenn ja, wo:

Wenn nein, bitte Begründung angeben:

Ort, Datum

Unterschrift (und ggf. Stempel)

Regelmäßige Aktivitäten und Veranstaltungen für das Förderjahr 2026

Soweit Sie mit dem Platz in den Feldern nicht auskommen, fügen Sie bitte ein gesondertes Blatt zur Ergänzung bei!

a) Teilnahme an Schulungen, Fortbildungen, Tagungen, Kongressen, Gremiensitzungen

Datum und Titel der Maßnahme	Anzahl TN	Welche Kosten fallen an? (bitte einzeln benennen, z.B. Reisekosten, Übernachungskosten)	Höhe der Kosten	
				EUR
				EUR
				EUR
				EUR
				EUR
				EUR
		Gesamtsumme:		<u>EUR</u>

b) Durchführung eigener, selbsthilfebezogener Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten (z.B. Schulungen, Fortbildungen, Vortragsveranstaltungen)

Datum und Titel der Maßnahme	Anzahl TN	Welche Kosten fallen an? (bitte einzeln benennen, z.B. Reisekosten, Übernachungskosten)	Höhe der Kosten	
				EUR
				EUR
				EUR
				EUR
				EUR
				EUR
		Gesamtsumme:		<u>EUR</u>

Merkblatt zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfekontaktstellen in Mecklenburg-Vorpommern

Die GKV Selbsthilfeförderung MV fördert Selbsthilfekontaktstellen (SHK) auf der Grundlage von § 20h SGB V, entsprechend der „Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10.03.2000 in der Fassung vom 16.06.2025“. Die kassenartenübergreifende Pauschalförderung im Land Mecklenburg-Vorpommern firmiert unter dem Namen „GKV Selbsthilfeförderung MV“ und wird durch folgende Krankenkassen/-verbände gewährleistet: AOK Nordost – Die Gesundheitskasse, BKK-Landesverband NORDWEST, IKK - Die Innovationskasse, KNAPPSCHAFT, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und dem Verband der Ersatzkassen e.V.

Die Krankenkassen/-verbände haben ab dem Förderjahr 2026 eine feste Federführung vereinbart. Für die Selbsthilfekontaktstellen ist dies:

**AOK Nordost
Präventionsberatung
Änne Steinig
14456 Potsdam**

**E-Mail: aenne.steinig@nordost.aok.de
Tel.: 0800 265080 41264**

Selbsthilfekontaktstellen im Land Mecklenburg-Vorpommern stellen nur einen Antrag auf kassenartenübergreifende Pauschalförderung bei der GKV Selbsthilfeförderung MV bei der AOK Nordost.

I. Ablauf des Verfahrens:

- Selbsthilfekontaktstellen im Land Mecklenburg-Vorpommern füllen den aktuellen Antragsvordruck für die kassenartenübergreifende Pauschalförderung aus.
- Die Antragstellung hat ausschließlich in dem Bundesland zu erfolgen, in dem die Selbsthilfekontaktstelle ihren Sitz hat.
- Die kassenartenübergreifende Pauschalförderung wird laut Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (Grundsätze des GKV Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 16.06.2025) als finanzielle Unterstützung der originären selbsthilfebezogenen Aufgaben verstanden. Diese pauschalen Mittel werden der Selbsthilfe als Zuschüsse zur Absicherung ihrer vielfältigen Selbsthilfearbeit und regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen zur Verfügung gestellt.

- Darunter fallen insbesondere Aufwendungen für:
 - Miet- und Nebenkosten (mit Ausnahme anteiliger Raum- und Mietkosten von Privaträumen),
 - Büroausstattung/-sachkosten (z. B. Büromöbel, PC, Notebook, Beamer, Standard-Softwareprogramme, Antivirenschutz-Programme, Drucker/-zubehör, Sachkosten zur Umsetzung von Datenschutzbestimmungen, Porto, Telefon),
 - Gebühren für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit),
 - Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs,
 - Rechtsberatungskosten für:
 - Eintragung Vereinsregister,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung bzw. Fusion des Vereins,
 - Klärung von Datenschutzanforderungen,
 - Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche, Veranstalterhaftpflicht, Mietsachschäden-, Inventar- und Elektronikversicherung,
 - Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen (z. B. Kosten für:
 - Hardware (Webcam, Headset),
 - Software und Lizenzen für Videokonferenzsysteme,
 - Unterhalt/Betriebskosten, Relaunches, Updates),
 - Regelmäßige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. für Mitgliederzeitschriften, Newsletter, Flyer, Internetauftritte, Social Media-Auftritte, regelmäßige Videos oder Podcasts) einschließlich Aufwendungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit, Aufwendungen zu deren Verteilung,
 - Regelmäßige Schulungen oder Fort- und Weiterbildungen, die auf die Befähigung zur eigenen Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen, einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten,
 - Ausgaben für das Wissensmanagement (z. B. für indikationsspezifische Fachliteratur, Bücher, digitale Schulungstools),
 - Tagungs-, Kongress- und Messebesuche,
 - Reisekosten im Rahmen regionaler Vergabesitzungen,
 - Durchführung von satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten (Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten sind entsprechend den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes förderfähig)
 - Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene sowie für Fachverbände (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit),
 - Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote (z. B. für Kongresse, Patiententage, Jahrestreffen, Angehörigentreffen, Schulungen für ehrenamtlich Tätige), die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der Antragstellenden haben. Hierzu zählen auch Aufwendungen zur Herstellung von Barrierefreiheit (z. B. für Gebärdensprache- und Schriftdolmetschen),
 - Personalausgaben (Anträge, die ausschließlich auf Personalstellenförderung lauten, können nicht berücksichtigt werden.)

Regelmäßig wiederkehrend sind Vorhaben, Veranstaltungen, Medien und sonstige Maßnahmen, wenn sich zwar deren Thema ändert, das Format aber das gleiche bleibt. Darüber hinausgehende einmalige, innovative, themenspezifische Vorhaben sind über die Projektförderung zu beantragen. Fortbildungen, die für die Erreichung von Projektzielen notwendig sind, sind ebenfalls im Rahmen der Projektförderung zu beantragen.

- Verbände, die eine Förderung anderer Leistungsträger in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Reha, z.B. Funktionstraining oder Pflegeunterstützung für die Arbeit mit Gruppen erhalten, müssen plausibel darlegen, dass hier keine Doppelförderung mit der Selbsthilfeförderung erfolgt.
- In diesem Antrag wird die Gesamtsumme der beantragten kassenartenübergreifenden Pauschalförderung ausgewiesen und begründet. Eine Aufschlüsselung nach Kassen(arten) ist nicht erforderlich.
- Der Antrag wird inkl. der Anlagen schriftlich bis spätestens zum 31.12.2025 (Eingangsstempel) bei der AOK Nordost eingereicht. Hier wird die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen geprüft. Die GKV Selbsthilfeförderung MV verständigt sich nach Ablauf der Antragsfrist über die eingegangenen Förderanträge, um eine sachgerechte, wirtschaftliche und bedarfsgerechte Verteilung der Fördermittel zu gewährleisten. Die von den maßgeblichen Landesvertretungen der Selbsthilfe benannten Vertreter/innen wirken daran mit.
- Die allgemeinen Fördervoraussetzungen, die für die Selbsthilfekontaktstellen auf Landesebene gelten, sind im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (Grundsätze des GKV Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 16.06.2025), A.5., festgehalten.
Zusätzlich gelten im Land Mecklenburg-Vorpommern folgende Bedingungen für die Förderung einer SHK:
Vor einer Förderung muss die Selbsthilfekontaktstelle mindestens 6 Monate bestehen.
- Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass wir nur vollständig ausgefüllte Anträge (inkl. geforderte Anlagen) bearbeiten können.
- Alle Antragsteller erhalten nach der Entscheidung der GKV Selbsthilfeförderung MV über die Verteilung der Fördermittel von der AOK Nordost eine schriftliche Information über die Förderentscheidung. Die Auszahlung der Fördermittel an die Selbsthilfekontaktstellen erfolgt durch die AOK Nordost.

II. Nachweis über die Mittelverwendung:

- Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Hierbei ist die im Bewilligungsbescheid festgelegte Frist zu beachten.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Jahrestätigkeitsbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Haushaltsplans/Finanzierungsplans auszuweisen.
Der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die genannte Kontaktadresse.

zum Verbleib beim Antragsteller

Informationen zum Datenschutz

Die Angaben im Antragsformular werden benötigt, um Ihren Antrag auf Bewilligung einer Förderung zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 20h SGB V.

Wichtige Voraussetzung zur besseren Umsetzung der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V ist eine größere Transparenz der Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches und einer gesicherten Datengrundlage zum Förderverfahren. Außerdem ist es wünschenswert, dass Menschen, die an der Selbsthilfe interessiert sind, auch über die Ansprechpartner der Krankenkassen und Ihrer Verbände Informationen zu Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen erhalten können.

Ihre Angaben aus dem Antrag werden für folgende Zwecke verwendet:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände,
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen,
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten.

Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Das könnte dazu führen, dass eine Förderung nicht bewilligt wird. Ihre Angaben werden in elektronischer Form nur solange gespeichert wie sie benötigt werden. Ihre Daten werden daher grundsätzlich nach sechs Jahren nach Abschluss des Förderverfahrens gelöscht.

Mit den jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten können Sie unmittelbar über folgende Internet-Adressen Kontakt aufnehmen.

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

<https://www.aok.de/nordost/datenschutzrechte>

BKK-Landesverband NORDWEST

<https://www.bkk-nordwest.de/datenschutz/>

IKK - Die Innovationskasse

<https://www.die-ik.de/impressum-daten/datenschutzerklaerung/>

KNAPPSCHAFT

<https://www.knappschaft.de/rechtliches/datenschutz/datenschutz.html>

SVLFG

https://www.svlfg.de/131_datenschutzhinweis/index.html

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

<https://www.vdek.com/Service/datenschutz.html>

zum Verbleib beim Antragsteller

Selbsthilfe in der digitalen Welt^{*)}

Präambel

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess kommt auch in der Selbsthilfe an.

Für viele Aktive in der gesundheitlichen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeorganisation und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und/oder es werden Soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von chronischen Erkrankungen und Behinderungen oder von besonderen Lebensumständen betroffen sind, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, um auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der gesundheitlichen Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z. B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände: Digitale Angebote dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich liegt die Hoheit der gesundheitsbezogenen Daten bei den Betroffenen selbst. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von digitalen Selbsthilfeangeboten dürfen den Betroffenen weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Antragsteller zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren.

Beantragt eine Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle Fördermittel nach § 20h SGB V, verpflichtet sich der Antragsteller, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

^{*)} Diese Hinweise sind Bestandteil des Förderantrags. Per Unterschrift unter dem Förderantrag erklärt der Antragsteller, dass er die Hinweise berücksichtigen wird.

Grundsätze

1. Das digitale Angebot bietet Transparenz

Die Selbsthilfegruppe/-organisation oder -kontaktstelle muss unmittelbar als verantwortliche Stelle des digitalen Angebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

2. Einfache Kontaktaufnahme ist möglich

Das digitale Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur niedrigschwelligen Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller, sorgt für eine zeitnahe Bearbeitung von Anfragen und verfügt ein rechtssicheres Impressum. Ein Verantwortlicher im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.) ist benannt.

3. Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft

Das digitale Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offensteht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

4. Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar

Die Informationen und Hinweise, die mit dem digitalen Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzer*innen nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem diese stammen (Urheber*in), wie aktuell diese sind (Datum der letzten Bearbeitung) und auf welche Quellen diese sich stützen.

5. Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zum Datenschutz (EU-Datenschutz-Grundverordnung -EU-DSGVO) werden eingehalten. Das bedeutet, unter anderem, dass bei allen digitalen Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzer*innen geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer*innen geschieht. Wo gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Einverständnis der Nutzer*innen eingeholt.

6. Technische Datensicherheit wird gewährleistet

Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzer*innen des digitalen Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

7. Für Datensparsamkeit wird gesorgt

Das im Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass mit den digitalen Angeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzer*innen so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

8. Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“

Die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle verpflichtet sich gegenüber den Nutzer*innen, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter zu geben.

Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer*innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzer*innen des digitalen Selbsthilfeangebotes durch Dritte einhergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen z. B. an Google).

9. Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen

Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitliche Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist problematisch. Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen ihrer Nutzer*innen, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z. B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z. B. virtuelle Gruppen bei Facebook sollten vermieden werden. Ebenso sollten datenschutzfreundliche Messenger Dienste genutzt werden, die nicht die Adressbücher/Kontaktlisten des mobilen Endgeräts auslesen (z. B. kein WhatsApp).

zum Verbleib beim Antragsteller

Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit^{*)}

**der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen
bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände
nach § 20h SGB V**

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und der Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe auch künftig gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe bereits seit längerer Zeit eigene ausführliche Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen allen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Darüber hinaus beraten die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen über die Zielsetzung und den Regelungsgehalt dieser Leitsätze in der Praxis.

Mit der nachfolgenden Erklärung verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit. Diese Erklärung wurde einvernehmlich mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe und den Spitzenverbänden der Krankenkassen erarbeitet und gilt seit dem Förderjahr 2007. Sie basiert auf den bereits existierenden Leitsätzen der organisierten Selbsthilfe.

Erklärung

I. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung der Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z.B. Pharma-, Medizinprodukteindustrie, Hilfsmittelhersteller). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

^{*)} Diese Erklärung ist Bestandteil des Förderantrags. Per Unterschrift unter dem Förderantrag nimmt der Antragsteller die Erklärung zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Grundsätze.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen.

Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

III. Information

Sofern Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z.B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

IV. Veranstaltungen

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt. Reisekosten sollen sich grundsätzlich an Bundes- bzw. den Landesreisekostengesetzen orientieren. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben.

zum Verbleib beim Antragsteller

Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes

Die Krankenkassen und ihre Verbände legen einen besonderen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung der höchsten datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG [neu]) und dem Telemediengesetz (TMG) im Zusammenhang der mit digitalen Angeboten von Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene erhobenen Daten.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen in der EU-DSGVO, im BDSG (neu) und im TMG gehen von den Grundsätzen der informierten Einwilligung, des Systemdatenschutzes und der Datensparsamkeit bzw. Datenvermeidung aus.

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten insbesondere bei **Gesundheitsdaten** handelt es sich um **höchst sensible Daten**. Personenbezogene Daten beschreiben alle Informationen, die direkt einer Person zugeordnet werden können wie bspw. Name, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum aber auch Gesundheitsdaten der Nutzer*innen des digitalen Angebots (bspw. Diagnosen etc.).

Mit der vorliegenden Datenschutzerklärung verweisen die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände auf die Sensibilität personenbezogener Daten. Eine Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller sich im Rahmen dieser Erklärung zur Einhaltung der Sicherheit der erhobenen Daten sowie einer größtmögliche Transparenz in Hinblick auf die Speicherung, Verwendung und Löschung der erhobenen Daten verpflichtet.

Dies steht in der Eigenverantwortung der Antragsteller.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Nutzer*innen über den Dienstleister, der die technische Voraussetzung für die digitalen Angebote ermöglicht, zu informieren. Die Nutzer*innen erhalten ebenfalls Informationen über die Art und Verarbeitung der personenbezogenen Daten, zu denen ggf. das Einverständnis der Nutzer*innen einzuholen ist. Es ist eine Einwilligung der Nutzer*innen einzuholen, sofern eine Weitergabe an Dritte erfolgt.

Selbsterklärung

Mit der Einreichung des Antrags erklärt der Antragsteller die Einhaltung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der EU-DSGVO, dem BDSG (neu) und TMG.¹ Als Antragsteller stelle ich sicher, dass die Nutzer*innen meiner digitalen Angebote konkrete Datenschutzhinweise über die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung seiner eingetragenen Daten sowie die Möglichkeit eines Widerrufs erhalten. Dies bezieht sich nicht nur auf Daten des digitalen Angebots, sondern auch auf Dritte, die die technische Umsetzung des digitalen Angebots ermöglichen.